

Fachinformation Nr. 2 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• Niedersächsisches FG – Zur Frage der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheides nach § 173 Abs. 1 Nr. 2, § 129 oder § 173a AO auf Grund eines vermeintlichen Tippfehlers (Rev.)	3
Familienleistungsausgleich	
• FG Hamburg – Auswirkung der (einstweiligen) Unterbringung eines behinderten Kindes in einem psychiatrischen Krankenhaus auf die Qualifikation als „Kind“ i. S. von § 32 EStG (Rev.)	4
Sonstige Einkünfte	
• BFH-Urteil – Besteuerung eines Promotionsstipendiums	5
• BMAS – Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende	5
Sonstiges	
• BFH-Urteil – Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags	6
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• BMF – Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine; Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz (StBG) Anlage 1	7
Steuerfreie Einnahmen	
• FG Baden-Württemberg – Steuerfreiheit einer von den USA versorgungshalber gewährten Invaliditätsentschädigung - Sachlicher Anwendungsbereich der Regelung zum Progressionsvorbehalt (Rev.)	7
• BFH-Urteil – Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers aus der Nutzung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts	7
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BFH-Beschluss – Fristberechnung (<i>Erledigung des BFH-Musterprozesses zu Müllabfuhrkosten i.S. des § 35a EStG</i>)	8

	<u>Seite</u>
• OLG Bamberg – Pflicht der Ehegatten zur Zustimmung zur Zusammenveranlagung	8
• BMF-Schreiben – Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG); Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz; Neufassung des BMF- Schreibens vom 15. Oktober 2021 (BStBl I S. 2026) Anlage 2	9
• BMF-Schreiben – Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 (Anwendung ab dem 1. April 2023) Anlage 3	9
• BMF – Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind (aktualisierte Fassung vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022) Anlage 4	10
 Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG Berlin-Brandenburg – Steuerliche Berücksichtigung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei gesundheitsbedingten Einschränkungen	10
• FG Mecklenburg-Vorpommern – Zu den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG	10
 Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BMF-Schreiben – Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz) Anlage 5	11
• BFH-Urteil – Zur Berücksichtigung von AfA auf nachträgliche Anschaffungskosten eines PKW-Tiefgaragenstellplatzes bei vorheriger Inanspruchnahme von Denkmal-AfA	12

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zur Frage der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheides nach § 173 Abs. 1 Nr. 2, § 129 oder § 173a AO auf Grund eines vermeintlichen Tippfehlers**
Niedersächsisches FG, Urteil vom 21.9.2022 – 9 K 203/21 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: IX R 17/22

1. Die durch den Stpfl. unterlassene Überprüfung einer im authentifizierten Verfahren an die Finanzbehörde übermittelten Steuererklärung kann ein grobes Verschulden i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO begründen. Gleiches gilt für die unterbliebene Prüfung eines geänderten Steuerbescheides.

2. Eine offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 AO scheidet aus, wenn sich diese nicht aus der Steuererklärung selbst, deren Anlagen sowie den in den Akten befindlichen Unterlagen für das betreffende Veranlagungsjahr ergibt, sondern auf Akten der Vorjahre zurückgegriffen werden muss.

3. Die versehentlich erfolgte, fehlerhafte Auswahl von Steuerdaten, die in einem Ordner auf dem Computer des Stpfl. gespeichert sind, stellt keinen Schreib- oder Rechenfehler i. S. des § 173a AO dar.

AO § 129, § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a, § 173a.

Aus dem Sachverhalt:

[...] Die Kl. übermittelten ihre (komprimierte) Einkommensteuererklärung für 2018 auf elektronischem Wege dem beklagten FA. Diese wurde zunächst nicht bearbeitet, weil die Kl. zum übertragenen Datensatz nicht die unterschriebene Papierausführung eingereicht hatten. Auf entsprechende Aufforderung des Bekl. reichten die Kl. diese nach und der Bekl. erließ unter dem 23.10.2019 einen erklärungskonformen EStB 2018, der per einfachem Brief zur Post aufgegeben wurde.

Zwei Tage später übermittelten die Kl. eine weitere Einkommensteuererklärung für 2018 im authentifizierten Verfahren. [...] Dabei wurde durch den Kl. versehentlich nicht der Ordner mit den Steuerdaten des Jahres 2018, sondern des Jahres 2017 durch „Anklicken“ ausgewählt. Infolge der Auswahl des falschen Datenordners wurden anstelle der Steuerdaten des Jahres 2018 die Daten aus der Vorjahreserklärung 2017 zur Einspielung in das Einkommensteuererklärungsformular bereitgestellt und anschließend bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2018 über das Programm „MeinElster“ eingepflegt. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die fehlerhafte Auswahl bzw. das fehlerhafte „Anklicken“ stellt als mechanische Handlung vielmehr eine ähnliche Unrichtigkeit dar, die jedoch nicht vom Wortlaut des § 173a AO erfasst ist. Der Senat vertritt dabei nicht die in Teilen der Literatur diskutierte Auffassung, dass infolge der Anlehnung des Tatbestandes des § 173a AO an die

Vorschrift des § 129 AO eine Regelungslücke im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der „ähnlichen Unrichtigkeiten“ anzunehmen und im Rahmen einer teleologischen Extension zu schließen sei (vgl. Loose in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 173a AO Rz. 5, m. w. N.) Gegen eine planungswidrige Regelungslücke spricht neben dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift auch die Ausführung zur Gesetzeseinführung (siehe BT-Drs. 18/1457, zu Nr. 32), welche – trotz Ausführungen zum erweiterten Tatbestand des § 129 AO – den Anwendungsbereich des § 173a AO ausdrücklich auf Schreib- oder Rechenfehler beschränkt. Entsprechend sieht auch die bisher zur Vorschrift des § 173a AO ergangene Rspr. eine Änderung wegen ähnlicher (offenbarer) Unrichtigkeiten als nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst (BFH-Entscheidung vom 27. 4. 2022 IX B 57/21, BFH/NV 2022, 803; Hessisches FG, Urteil vom 10. 9. 2019 4 K 1018/19, EFG 2020, 245, bestätigt durch BFH-Urteil vom 26. 5. 2020 IX R 30/19, HFR 2020, 1105).

Quelle: EFG 2023 Heft 3 Seite 161 bis 169

Familienleistungsausgleich

- **Auswirkung der (einstweiligen) Unterbringung eines behinderten Kindes in einem psychiatrischen Krankenhaus auf die Qualifikation als „Kind“ i. S. von § 32 EStG** Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 26.10.2022 – 5 K 181/19 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: III R 42/22

Ein Kind, das an einer psychischen Erkrankung leidet, deretwegen ein Grad der Behinderung von 80 mit dem Merkmal „H“ (Hilflos) festgestellt ist, und das wegen im Zustand der Schuldunfähigkeit begangener rechtswidriger Taten nach § 63 StGB (einstweilen) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, ist i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG gerade wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten.

EStG § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Tritt hingegen eine Inhaftierung als eine die behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt insoweit überholende Ursache hinzu, ist Kindergeld selbst dann zu versagen, wenn die Begehung der zur Inhaftierung führenden Straftat behinderungsbedingt ist. Während der Haft ist ein Kind unabhängig davon, ob es behindert ist oder nicht, grundsätzlich außerstande, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesen Fällen steht nicht die Behinderung eines Kindes der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts entgegen, sondern die Inhaftierung (BFH-Urteil vom 30.4.2014 XI R 24/13, BFHE 245, 66, BStBl II 2014, 1014; BFH-Beschluss vom 25.2.2009 III B 47/08, BFH/NV 2009, 929). [...]

Ausgehend von diesen Maßstäben ist A gerade wegen seiner Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Vor der (einstweiligen) Anordnung der Unterbringung war A wegen seiner schweren seelischen Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wovon angesichts der konkreten Auswirkungen seiner Behinderung und der Feststellung des Merkmals „Hilflos“ auch die Bekl. zutreffend ausging. Diese Ursächlichkeit für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt bleibt auch für den Zeitraum der (einstweiligen) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erhalten. [...]

Quelle: EFG 2023 Heft 3 Seite 190 bis 193

Sonstige Einkünfte

- **Besteuerung eines Promotionsstipendiums**

BFH-Urteil vom 28. September 2022, X R 21/20

vorgehend FG Nürnberg, 14. November 2019, Az: 4 K 234/18

1. Leistungen aus einem Stipendium, die keiner gegenüber den sonstigen Einkünften i.S. von § 22 EStG vorrangigen Einkunftsart zuzuordnen sind, sind als wiederkehrende Bezüge gemäß § 22 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 1 bzw. Satz 3 Buchst. b EStG steuerbar, wenn der Stipendiat für die Gewährung der Leistungen eine wie auch immer geartete wirtschaftliche Gegenleistung zu erbringen hat (Anschluss an Senatsurteil vom 08.07.2020 - X R 6/19, BFHE 269, 556, BStBl II 2021, 557, Rz 28 ff., 36).

2. Die Anwendung von § 22 Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 1 EStG setzt nicht die Feststellung voraus, dass der Stipendiengabe im konkreten Einzelfall keine steuerliche Entlastung hinsichtlich der Zahlungen an den Stipendiaten erfahren hat.

3. Ein von öffentlicher und privater Hand gemeinsam finanziertes Stipendium ist jedenfalls insoweit nicht gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerbefreit, als es unmittelbar von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, das nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllt, gezahlt wird.

EStG § 3 Nr. 44 S. 1, EStG § 3 Nr. 44 S. 2, EStG § 22 Nr. 1 S. 1 Halbs. 1, EStG § 22 Nr. 1 S. 2 Halbs. 1, EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. b, EStG § 12 Nr. 2, KStG § 10 Nr. 1 S. 1, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende**

BMAS-FAQ vom 12. Januar 2023

Angesichts der anhaltenden Preissteigerungen im Energiebereich hat die Bundesregierung beschlossen, dass Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsbeziehende entlastet werden und eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten sollen.

Die meisten Rentnerinnen und Rentner haben die Energiepreispauschale (EPP) bereits automatisch auf das Konto ausgezahlt bekommen, auf das auch die regelmäßigen Rentenzahlungen erfolgen.

Fragen und Antworten zur EPP für Renten- und Versorgungsbeziehende sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) abrufbar.

Quelle: <https://www.bmas.de>

Hinweis:

Die Rentenversicherungsträger müssen gesondert neben der jährlichen Rentenbezugsmitteilung eine einmalige Rentenbezugsmitteilung für Empfänger der EPP übermitteln (§ 22a Abs. 1 Satz 2 EStG). Das Finanzamt wird die an Rentner ausgezahlte EPP aufgrund elektronisch gemeldeter Daten des Rentenversicherungsträgers bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2022 von Amts wegen berücksichtigen. Die EPP muss deshalb nicht in der Anlage R eingetragen werden. Einige Steuerprogramme enthalten ein zusätzliches Eingabefeld „Energiepreispauschale für Rentner“ zur Erfassung der EPP, das keine Entsprechung im amtlichen Formular findet. Dieses Feld dient lediglich der korrekten Berechnung und Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer.

Sonstiges

- **Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags**

BFH-Urteil vom 17. Januar 2023, IX R 15/20

vorgehend FG Nürnberg, 29. Juli 2020, Az: 3 K 1098/19

1. Der Solidaritätszuschlag war in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig.

2. Das SolZG 1995 i.d.F. durch Art. 4 des 2. FamEntlastG vom 01.12.2020 (BGBl I 2020, 2616) verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 oder Art. 14 GG.

SolZG 1995 §§ 1ff, GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 14 Abs. 1, GG Art. 106 Abs. 1 Nr. 6, FamEntlastG 2 Art. 4, GG Art. 100 Abs. 1, SolZG 1995 § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, SolZG 1995 § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, SolZG 1995 § 4 S. 2, SolZ1995RückfG, EStG § 26 Abs. 1 S. 1, EStG § 26b, SolZG 1995, SolZG 1995 § 1

Quelle: BFH

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine; Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz (StBG) vom 13. Februar 2023**

Das Dokument ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis:

Das BMF hat die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zum Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine aufgrund der mit dem Jahressteuergesetz 2022 vorgenommenen Änderung des § 4 Nummer 11 Buchstabe b StBerG aktualisiert. Hiernach dürfen Lohnsteuerhilfvereine ihre Mitglieder beraten und die Einkommensteuererklärung ab dem VZ 2022 erstellen, wenn sie steuerfreie Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage i.S. des § 3 Nr. 72 EStG erzielen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es unschädlich ist, wenn eine ggf. erforderliche Umsatzsteuer-Voranmeldung und -erklärung vom Mitglied selbst oder von einem Steuerberater erstellt wird. Dies ist keine unzulässige Mandatsteilung. Die Erstellung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder -erklärung durch Lohnsteuerhilfvereine bleibt jedoch untersagt.

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit einer von den USA versorgungshalber gewährten Invaliditätsentschädigung - Sachlicher Anwendungsbereich der Regelung zum Progressionsvorbehalt**

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.5.2022 – 9 K 2651/21– Revision eingelegt – Az. des BFH: I R 22/22

Die nach einem DBA steuerfreien Einkünfte unterliegen keinem Progressionsvorbehalt, wenn sich ihre – weitergehende – Steuerfreiheit im Inland aus nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften ergibt (hier: § 3 Nr. 6 EStG). Die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 6 EStG findet auch bei der Invaliditätsentschädigung eines Wehrdienst- bzw. Kriegsgeschädigten aus öffentlichen Mitteln eines Drittstaates Anwendung.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell 02-2023 S. 2

- **Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers aus der Nutzung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts**

BFH-Urteil vom 23. November 2022, VI R 50/20
vorgehend FG München, 20. November 2020, Az: 8 K 2655/19

Die Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch dann nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber das Mobiltelefon, durch dessen Nutzung die Telefonkosten entstanden

sind, von dem Arbeitnehmer zu einem niedrigen, auch unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und er das Mobiltelefon dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

EStG § 3 Nr. 45 S. 1, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 42d Abs. 1 Nr. 1, BGB § 117, BGB § 929 S. 1, BGB § 930, AO § 41 Abs. 2, AO § 42 Abs. 1 S. 1, AO § 42 Abs. 2 S. 1, LStH H 3.45, EStG VZ 2013 , EStG VZ 2014 , EStG VZ 2015 , EStG VZ 2016 , EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Fristberechnung (*Erledigung des BFH-Musterprozesses zu Müllabfuhrkosten i.S. des § 35a EStG*)**

BFH-Beschluss vom 01. September 2022, VI R 8/22

vorgehend FG Münster, 24. Februar 2022, Az: 6 K 1946/21 E

1. NV: Der Umstand, dass der für den Beginn einer Frist maßgebliche Tag bei der Bemessung der Monatsfrist "nicht mitgerechnet" wird (§ 187 Abs. 1 BGB), bedeutet nicht, dass sich die Frist entsprechend verlängert.

2. NV: Ein Fehler bei der Fristberechnung durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten ist regelmäßig als fahrlässig einzustufen und stellt ein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden dar.

FGO § 54 Abs 2, FGO § 56, FGO § 120 Abs 2 S 1, ZPO § 222 Abs 1, BGB § 187 Abs 1, BGB § 188 Abs 2

Quelle: BFH

Hinweis:

Die Frage, ob es für Müllgebühren- und Schmutzwasserbeseitigungskosten die Steuerermäßigung nach § 35a EStG gibt, sollte der BFH klären. Der Musterprozess hat sich erledigt, weil der Prozessbevollmächtigte die Begründung für die Revision zu spät einreichte.

- **Pflicht der Ehegatten zur Zustimmung zur Zusammenveranlagung**

OLG Bamberg (2. Zivilsenat), Beschluss vom 10.01.2023 – 2 UF 212/22

1. Aus dem Wesen der Ehe ergibt sich für beide Ehegatten grundsätzlich die Verpflichtung, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung eigener Interessen möglich ist.

2. Es besteht daher für beide Ehegatten jeweils die Verpflichtung, in eine Zusammenveranlagung einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des anderen Ehegatten verringert, der in Anspruch genommene aber keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird. Eine solche Verpflichtung bleibt auch nach der Scheidung als Nachwirkung der Ehe bestehen.

3. Die Ehegatten können die Pflicht zur Zustimmung zur Zusammenveranlagung durch Vereinbarung wirksam abbedingen.

BGB §§ 1353 Abs. 1, EStG § 26 Abs. 1, 2

Quelle: <https://steuern.beck.de>

- **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG); Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz; Neufassung des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2021 (BStBl I S. 2026)**

BMF-Schreiben vom 26. Januar 2023

GZ IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :006

DOK 2023/008817

Mit der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz werden energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gefördert. Das BMF-Schreiben enthält Muster für die hierfür von Fachunternehmen und Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) auszustellenden Bescheinigungen.

Für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde, ersetzt dieses Schreiben das BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2021 (BStBl I S. 2026). Bescheinigungen, die bis zum Tag der Veröffentlichung des vorliegenden BMF-Schreibens für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene energetische Maßnahmen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2021 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Das BMF-Schreiben und die Musterbescheinigung sind der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 (Anwendung ab dem 1. April 2023)**

BMF-Schreiben vom 13. Februar 2023

GZ IV C 5 - S 2361/19/10008 :008 DOK 2023/002841

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 bekannt gemacht.

Die geänderten Programmablaufpläne berücksichtigen die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230 Euro und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260 Euro durch das Jahressteuergesetz 2022. Weitere Änderungen gegenüber den am 18. November 2022 bekannt gemachten Programmablaufpläne wurden nicht vorgenommen. Die geänderten Programmablaufpläne sind ab dem 1. April 2023 anzuwenden.

Das vollständige BMF-Schreiben mit Anlage 1 und 2 sind der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind (aktualisierte Fassung vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022)**
BMF-Schreiben vom 14.02.2023

Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte "Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind" erleichtert die Steuerklassenwahl und gibt weitere Hinweise (u.a. zum Faktorverfahren). Die Zahlenwerte in diesem Merkblatt wurden auf Basis des geänderten Programmablaufplans für die maschinelle Lohnsteuerberechnung 2023 vom 13.02.2023 ermittelt.

Das Merkblatt ist der Fachinformation als Anlage 4 beigelegt.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Steuerliche Berücksichtigung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei gesundheitsbedingten Einschränkungen**
Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.09.2022 – 5 K 5138/21

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass eine Arbeitnehmerin, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen den von ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz nicht an allen Werktagen nutzen kann, sondern stattdessen zur Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit gehalten ist, ihrer Berufstätigkeit in ihrem häuslichen Arbeitszimmer nachzugehen, die Aufwendungen hierfür als Werbungskosten in Höhe von höchstens 1.250 EUR im Jahr steuerlich geltend machen kann.

Quelle: <https://www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de>

- **Zu den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG**
FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 1.9.2022 – 2 K 104/19

1. Ein Möbelmonteur ohne erste Tätigkeitsstätte, der auf Grund arbeitsvertraglicher Weisung den betrieblich genutzten LKW abends innerhalb eines vom Arbeitgeber vorgegebenen Gebietes abzustellen und von dort am nächsten Tag seine Tätigkeit wieder

aufzunehmen hat, kann die Fahrten vom Wohnort zum Abstellort des LKW nach Reisekostengrundsätzen geltend machen.

2. Der vom Arbeitnehmer selbst zu wählende Abstellplatz des LKW auf einem öffentlichen Parkplatz innerhalb eines vorgegebenen räumlich begrenzten Bereichs ist kein vom Arbeitgeber bestimmter konkreter Ort i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a.

[...]

Die Entscheidung des FG

Das FG hat der Klage stattgegeben. Zunächst stellte das FG fest, dass der Kl. keine erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG hatte. Den Ausführungen des Kl. und eines als Zeugen vernommenen Arbeitskollegen des Kl. folgend ging das FG davon aus, dass der Kl. i. d. R. lediglich alle vier Tage zum Beladen des LKW nach A gefahren ist und dort neben der Ware den Tourenplan erhalten hat, um die Kunden im gesamten Gebiet Norddeutschland anzufahren. Daraus folgte das Gericht, dass der Kl. nicht zumindest im geringen Umfang über einen längeren Zeitraum am Betriebssitz oder im Zentrallager seines Arbeitgebers tätig war, so dass er dort keine erste Tätigkeitsstätte gehabt habe.

Weiter entschied das FG, dass die Ausnahmeregel des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG, nach der Fahrten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind, nicht eingreife. Der im Arbeitsvertrag bezeichnete Bereich „Norddeutschland“ sei kein weiträumiges Tätigkeitsgebiet i. S. der Vorschrift. Auch die andere Alternative des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG greife nicht ein. Zwar habe der Kl. dauerhaft denselben Ort typischerweise arbeitstäglich aufgesucht. Es fehle jedoch an der erforderlichen Anweisung des Arbeitgebers diesen Ort aufzusuchen, da dieser lediglich vorgegeben habe, den LKW irgendwo im Gebiet zwischen A und W abzustellen. Damit habe der Arbeitgeber lediglich ein räumliches Gebiet eingegrenzt, jedoch keinen konkreten Ort bestimmt.

Quelle: EFG 2023 Heft 3 Seite 186 bis 190

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz)**

BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022

GZ IV C 3 - S 2196/22/10006 :005 DOK 2023/0158670

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 5 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis:

Mit Urteil vom 28. Juli 2021 (IX R 25/19) hat der BFH entschieden, dass Steuerpflichtige, die sich nach § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des

Gebäudes berufen, sich **jeder Darlegungsmethode** bedienen können, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint, soweit daraus Rückschlüsse auf die maßgeblichen Determinanten (z. B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen) möglich sind.

Mit dem BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung nun umfassend u.a. zur Führung des hierzu erforderlichen Nachweises Stellung genommen. Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ist durch Vorlage eines **Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen** für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von **Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter** für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm **zertifiziert** worden sind, zu erbringen.

- **Zur Berücksichtigung von AfA auf nachträgliche Anschaffungskosten eines PKW-Tiefgaragenstellplatzes bei vorheriger Inanspruchnahme von Denkmal-AfA**

BFH-Urteil vom 15. November 2022, IX R 14/20

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 29. Oktober 2019, Az: 13 K 201/17

1. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind bei der Vornahme von AfA nach § 7 Abs. 5 EStG grundsätzlich ab dem Jahr ihres Anfalls zusammen mit den bisherigen Herstellungs- und Anschaffungskosten des Gebäudes nach dem für diese geltenden Prozentsatz abzusetzen.

2. Nimmt der Steuerpflichtige AfA nach § 7i EStG auf die Herstellungskosten für Baumaßnahmen zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes in Anspruch, erhöhen die --nach Ablauf des Begünstigungszeitraums für AfA nach § 7i EStG angefallenen-- nachträglichen Anschaffungskosten eines im gleichen Gebäude befindlichen PKW-Tiefgaragenstellplatzes lediglich die Bemessungsgrundlage für den --nicht nach § 7i EStG begünstigten-- Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes, von dem der Kläger (weiterhin) AfA nach § 7 Abs. 5 EStG vornimmt.

EStG § 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. b, EStG § 7 Abs. 4, EStG § 7i Abs. 1 S. 5, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1a, HGB § 255 Abs. 1 S. 1, HGB § 255 Abs. 1 S. 2, EStG VZ 2015

Quelle: BFH